

Satzung Gemeinschaft innovativer Geflügelzüchter*innen



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft innovativer Geflügelzüchter*innen“ und wurde 2023 in Rommerskirchen gegründet.
2. Der Verein ist dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) angeschlossen, somit eingegliedert in die Kreisverbands- und Landesverbandsstrukturen. Mit dem Beitritt unterwirft sich jedes Mitglied der Ehrengerichtsbarkeit des BDRG e.V. sowie des Landesverbandes innerhalb des BDRG und aller dem BDRG e.V. angehörenden Verbände und Untergliederungen, denen der Verein oder das Mitglied unmittelbar oder mittelbar angehört. Es gelten die Ehrengerichtsordnungen des BDRG e.V. sowie seine Satzung und alle Beschlüsse für alle Mitglieder des Vereins.
3. Er ist ein überregionaler Zusammenschluss interessierter Menschen, Züchter*innen und Halter*innen aus dem In- und Ausland, die ein Interesse an der Geflügelhaltung bzw. – zucht unter besonderer Beachtung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und entsprechender Beachtung von Tierschutzaspekten hegen.
4. Sitz des Vereins soll der Standort des Wissenschaftlichen Geflügelhofes des BDRG (Bruno-Düringen-Institut), in Rommerskirchen sein. Wenn dieses, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich ist, ist Vereinssitz der Wohnsitz des/der 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, den aktiven Tierschutz im Geflügelbereich und die Biodiversität, über den Erhalt der biologischen/genetischen Vielfalt, zu stärken. Zusätzlich soll Wissen in Bezug auf die Haltung, Zucht, Nutzung, Gesundheit und den Tierschutz beim Geflügel einer breiten Masse zugänglich gemacht werden.
2. Es wird ein eingetragener Verein und die Erlangung der Gemeinnützigkeit wird angestrebt. Die Entscheidung, ob und wann entsprechende Anträge gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der ordnungsgemäß geladenen und teilnehmenden Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist interkonfessionell, parteipolitisch neutral, und nicht an andere Organisationen oder Interessensgruppen gebunden. Der Verein bewegt sich auf der Basis des Grundgesetzes, insbesondere auf dem Wertegrundsatz der Gleichheit und unantastbaren Würde aller Menschen.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein unterstützt die Arbeit des Wissenschaftlichen Geflügelhof des BDRGs in Rommerskirchen und nutzt im Gegenzug die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Ausrichtung seines innovativen Handelns.
7. Der Verein ist auf Dauer angelegt.

§ 3 Aufgaben

1. Förderung des Tierschutzes im Geflügelbereich im Einklang mit dem aktuellen Tierschutzgesetz.
2. Förderung der Biodiversität im Geflügelbereich über den Erhalt der biologischen/genetischen Vielfalt, insbesondere über die Initiierung und wissenschaftliche Begleitung von Erhaltungszuchten von alten heimischen Geflügelrassen als lebendes Kulturgut.
3. Wissenstransfer in Bezug auf die artgerechte Tierhaltung und Tierzucht, Arten- und Rassevielfalt und deren Besonderheiten, Tiergesundheit und den Tierschutz in Form von u.a. Seminaren, Workshops, Tierzuchtberatungen, Vorträgen und über Beiträge in Printmedien und digitalen Medien unter Berücksichtigung des Tierschutzes und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.
4. Etablierung verschiedener Geflügelrassen im artgerechten ökologischen Nischenmarkt unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes und deren Wesensunterschiede.
5. Werbung neuer Mitglieder.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht mit aktivem und passivem Wahlrecht, sowie fördernde Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, nicht wählbar sind und sich nicht vertreten lassen können.
2. Ordentliche Mitglieder bei Gründung sind bis zu 10 Gründungsmitglieder.

Die oben genannten ordentlichen Mitglieder bei Gründung haben das Recht.:

- a. Neue ordentliche Mitglieder vorzuschlagen.
 - b. Mit 4/5 der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen und teilnehmenden Ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, in der auf der Tagesordnung die Option aufgeführt ist, weitere ordentlichen Mitglieder aufzunehmen.
 - c. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 25 begrenzt. Eine Erhöhung der Zahl Ordentlicher Mitglieder kann in einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 - d. Nach Ziffer a und b. aufgenommene Ordentliche Mitglieder erhalten dieselben Rechte wie diejenigen nach Ziffer 2.
3. Fördernde Mitglieder:
 - a. Haben kein Stimmrecht und sind nicht in Vorstandspositionen wählbar.
 - b. Können sich nicht vertreten lassen.
 - c. Können mit mindestens 40 % Zustimmung aller Mitglieder (ordentliche und fördernde) verlangen, dass sich Vorstand und Mitgliederversammlungen mit bestimmten Vorhaben, Vorgängen oder Tagesordnungspunkten in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung beschäftigen.
 - d. Ein entsprechender Antrag kann in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Wird er von 40 % der anwesenden Mitgliedern unterstützt, kann der Versammlungsleiter diesen Tagesordnungspunkt aufnehmen oder in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verweisen, in der dieser TOP auf die Tagesordnung gesetzt werden muss.
 4. Die Mitgliedsrechte eines ordentlichen und fördernden Mitglieder ruhen, wenn ein Verfahren gegen das Mitglied vor dem Bundesehrengericht des BDRG e.V. oder eines seiner Landesverbände anhängig ist, es sei denn, das jeweilige Ehrengericht schließt auf Antrag des Beklagten die Suspension aus.
 5. Weitere Mitgliedspflichten bestehen darin, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag nach Satzung zu entrichten und den satzungsmäßigen Zielen des Vereins zu dienen und nicht gegen die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins, sowie des BDRG e.V. zu verstoßen.
 6. Die Anzahl der Fördernden Mitglieder ist unbegrenzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann mit Einhaltung von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.
3. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein grober Verstoß/ Zuwiderhandeln gegen das Ansehen und die Vereinsinteressen vorliegt oder wenn das Mitglied seinen Pflichten auf



- Grund der Satzung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung die Gelegenheit, sich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
 5. Bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen erfolgt der Ausschluss automatisch.
 6. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten und zu unterstützen.
4. Die jeweils festgesetzten Beiträge werden zum 01.03. jeden Jahres eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung -Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich als JHV durchzuführen ist. Ihr obliegt die:
 - a. Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsinteressen.
 - b. Bestätigung der ausgewählten Kassenprüfer.
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d. Entlastung des Geschäftsführers und des Gesamtvorstandes.
 - e. Wahl des Vorstandes.
 - f. Festsetzung der an den Verein zu zahlenden Jahresbeiträge.
 - g. Festlegung der Termine und Orte der JHV und Vereinsaktivitäten.
 - h. Änderung der Satzung.
 - i. Behandlung eingehender Anträge, die mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei dem/ der 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen an die letzte bekannte Mitgliedsadresse der ordentlichen Mitglieder. Maßgeblich ist der Tag der Absendung.
3. Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen, Presse und weiteren Personen.
4. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und zu archivieren ist. Es soll mindestens folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der JHV, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse, bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann digital erfolgen.
Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann für die ordentlichen Mitglieder digital erfolgen.
Der geschäftsführende Vorstand hat die entsprechenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu schaffen und in der Einladung auf diese Möglichkeit der Teilnahme hinzuweisen.

§ 9 Beschlussfassung

1. Jede satzungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig.



2. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Auf der JHV ist eine Teilnehmerliste zu führen.
4. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit einer Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
5. Die Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn es von den Teilnehmern mit einfacher Mehrheit beantragt wird.
6. Es entscheidet die einfache Mehrheit, unabhängig von der Teilnehmerzahl, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.
7. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen notwendig. Das heißt, 2/3 Ja-Stimmen sind erforderlich.
8. Für eine Auflösung des Vereins muss eine 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen vorhanden sein. Das heißt 3/4 Ja-Stimmen sind erforderlich.
9. Auf Vorschlag des Vorstandes wird ein bestimmter – jeweils aktuell festzulegender Betrag – des jährlichen Vereinsüberschusses dem Wissenschaftlichen Geflügelhof des BDRG in Rommerskirchen zur Unterstützung der Forschung im Sinne dieses Satzungszwecks zur Verfügung gestellt. Der Vorstand beschließt dies jeweils mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen (m/w/d):

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassenführer
4. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie den Beauftragten bzw. Koordinatoren für spezielle Aufgaben (m/w/d):

5. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
6. Zuchtkoordinator
7. Technischer Beauftragter
8. Beauftragter für Tiergesundheit

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt erstmalig mit 4/5 Stimmenmehrheit bei der Vereinsgründung.

Diese sind auf Dauer gewählt. Änderungen in der Vorstandszusammensetzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Wenn mindestens 4/5 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangen, ist eine Änderung der Vorstandszusammensetzung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und ein entsprechender Beschluss ist herbeizuführen. Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß geladenen und teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Wahl oder Nachwahl genügt die einfache Mehrheit.

Jedes Vorstandsmitglied und Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands hat in jedem Gremium eine Stimme.

Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind angenommen, wenn eine 3/4 Mehrheit der ordnungsgemäß geladenen und teilnehmenden Mitglieder dieses Gremiums mit Ja stimmt. Für Beschlüsse des Vorstandes ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß



geladenen und teilnehmenden Vorstandsmitglieder mit JA stimmt

Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder vier Mitgliedern des Vorstandes kann ebenfalls eine Sitzung einberufen werden.

Zu den Sitzungen ist schriftlich (auch per E-Mail) einzuladen

Es ist die Möglichkeit zu schaffen, elektronisch an der Sitzung teilzunehmen. Einladende haben dieses sicherzustellen und in der Einladung auf diese Möglichkeit unter Angaben der technischen und organisatorischen Voraussetzungen hinzuweisen.

§ 11 Geschäftsverteilung

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden wie folgt verteilt:

1. Der /die 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und ist den übrigen Funktionsträgern gegenüber weisungsberechtigt. Er /Sie hat die Einhaltung der satzungsmäßigen Aufgaben zu überwachen und den Vorstand jederzeit vollständig über wichtige Vorgänge zu informieren.
2. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Schriftführung des Vereins und ist somit für den anfallenden Schriftverkehr zuständig. Während der Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Datum, Tagesordnung, Teilnehmerzahl und eine Zusammenfassung der Beschlüsse / Ergebnisse zu verfassen. Das Protokoll ist auf Wunsch den Mitgliedern per elektronischer Datenübermittlung zur Verfügung zu stellen.
3. Der/die KassiererKassenführer/in ist verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, insbesondere kassieren der Beiträge und pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten. Er/sie hat der JHV den Kassenbericht vorzutragen und den Kassenprüfern rechtzeitig alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur Prüfung vorzulegen.
4. Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist verantwortlich für die Repräsentation des Vereins nach außen.
5. Die jeweiligen Stellvertreter/innen und Beauftragten bzw. Koordinatoren haben die ihnen aufgetragenen Aufgaben wahrzunehmen, die Amtsinhaber zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten.
6. Die wissenschaftliche Betreuung der Themenbereiche „Tierschutz“ und „Erhaltungszucht“ obliegt dem Vorstand und wird einzelnen Vorstandsmitgliedern entsprechend Vorstandsbeschluss übertragen.
7. Die Aufgaben mit den Ziffern 1-4 können allgemein oder zu einzelnen Aufgabengebieten einem Geschäftsführer/-in (§14, Ziffer 5) übertragen werden.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen des Vorstandes, der ordentlichen Mitglieder (§11) und eines ehrenamtlichen Geschäftsführers (§14) sowie eines besonders beauftragten Mitgliedes werden auf Nachweis erstattet.
9. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Personal einstellen, wenn es der Haushalt gestattet.

§ 12 Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Der / die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 des BGB jeweils jeweils allein. Eine Übertragung im Verhinderungsfall auf ein Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer ist schriftlich möglich.
4. Es werden jeweils 2 Kassenprüfer gewählt, die die Kasse des Vereins prüfen, den Prüfungsbericht auf der Versammlung vortragen und die Entlastung des Gesamtvorstandes beantragen.
5. es ist jährlich ein Haushaltsplan vom Vorstand aufzustellen und jährlich ein Abschluss über Ein- und Ausgaben zu erstellen, der von den Kassenprüfern zu prüfen ist. Haushalt und



Abschluss sind von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder zu genehmigen.

6. es kann ein Geschäftsführer hauptamtlich oder ehrenamtlich als besonderer Vertreter nach §30 BGB durch den Vorstand bestellt werden.
7. der Verein kann gemäß dieser Satzung bei gesicherten Haushalt Personal einstellen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden. Im Zweifel oder Streitfall soll das Vermögen in folgender Reihenfolge angeboten werden:
Dem WGH, Juwira, BDRG e.V. oder einer überwiegend ehrenamtlich für die Rassegeflügelzucht tätigen Vereinigung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf Gründungsversammlung am 03.10.2023 in Rommerskirchen von den Gründungsmitgliedern*innen, beschlossen.

